

ihrer Handlung und zu ihren Pflichten Stellung zu nehmen. Um bei ihnen Hemmungen abzubauen, lassen viele Konfliktkommissionen, so z. B. in der Betriebsberufsschule Autotrans Berlin, den Jugendlichen zu Beginn der Beratung selbst den Ablauf seiner Straftat schildern; daraus ergeben sich Fragen nach Motiv, Einstellung und Schlußfolgerung. Die Beratung wird so geführt, daß die teilnehmenden Eltern, Lehrer und Kollektivmitglieder zu einer kritischen Auseinandersetzung beitragen, die sich auf das Gesamtverhalten des Jugendlichen und insbesondere auf seine Einstellung zu Ordnung, Disziplin und Leistung bezieht.

Die Beratung des gesellschaftlichen Gerichts ist für viele jugendliche Straftäter die erste Begegnung mit der Konsequenz aus der Verletzung von Strafrechtsnormen. Mitunter haben die Jugendlichen noch unklare Vorstellungen über die rechtliche Stellung der gesellschaftlichen Gerichte und die Verbindlichkeit ihrer Entscheidungen. Insofern ist es sinnvoll, die Beratung — wie das die Konfliktkommission des VEB Metallaufbereitung Berlin macht — damit einzuleiten, daß der Vorsitzende kurz in allgemeiner Form auf die wichtigsten Fragen eingeht.

Im Ergebnis der Beratung meistens festzulegende Erziehungsmaßnahmen müssen folgerichtig aus der erzieherisch geführten Auseinandersetzung hervorgehen. Die Erörterung des zu fassenden Beschlusses in Gegenwart des beschuldigten Jugendlichen ist von hoher erzieherischer Wirkung für ihn. Ohne diesen Teil der Beratung auszuweiten, sollte ihr jedoch größerer Raum gewährt werden. So hat es sich z. B. die Konfliktkommission des Hauptpostamtes Berlin-Ostbahnhof zur Regel gemacht, daß alle Mitglieder sich zu den vorgeschlagenen Erziehungsmaßnahmen äußern. Eine solche öffentliche Erörterung trägt zum besseren Verständnis bei und macht dem Jugendlichen — und auch den anderen Anwesenden — noch einmal deutlich, wie die Mitglieder des gesellschaftlichen Gerichts ihre Verantwortung verwirklichen, diejenigen Erziehungsmaßnahmen auszuwählen und anzuwenden, die im Einzelfall den Erziehungszweck am wirksamsten erfüllen.

Erziehungsmaßnahmen differenziert anwenden

Bei der Festlegung der Erziehungsmaßnahmen gemäß § 29 Abs. 1 StGB ist entsprechend den Erziehungserfordernissen zu differenzieren. Häufig wird als „Standardmaßnahme“ die Rüge angewandt und von anderen Maßnahmen kaum oder nur zusätzlich Gebrauch gemacht. Die Rüge im Sinne der moralischen Mißbilligung der Straftat muß dem Jugendlichen durch die Beratung deutlich werden. Ihr Ausspruch ist immer dann erforderlich, wenn die moralische Mißbilligung über die Beratung hinaus ausdrücklich fixiert werden muß.

Untersuchungen ergaben, daß die nachhaltigste Wirkung mit Maßnahmen erzielt wurde, die die weitere Entwicklung des jungen Menschen sinnvoll unterstützen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die Wiedergutmachung der Straftat verbunden ist mit fleißigem Lernen, regelmäßiger disziplinierter Arbeit, erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung. Die Bestätigung solcher abrechenbarer Verpflichtungen erweist sich in der Praxis der gesellschaftlichen Gerichte als wirkungsvoll.

In zunehmendem Maße messen die gesellschaftlichen Gerichte der Wiedergutmachung des verursachten Schadens große Bedeutung bei. Das kommt vor allem darin zum Ausdruck, daß die Wiedergutmachung bewußt als Bestandteil der erzieherischen Einflußnahme betrachtet und behandelt wird. Gelangt der Jugendliche dadurch zu der Erkenntnis, von sich aus eine entsprechende Verpflichtung zu übernehmen, so äußert sich darin bereits vielfach die Einsicht in das Fehlerhafte des strafbaren Handelns.

Die Erörterung zur Wiedergutmachung des Schadens muß stets zu exakten Festlegungen hinsichtlich der Höhe

des Schadenersatzes und der Art und Weise seiner Realisierung führen. Wird die Schadenersatzleistung nicht eindeutig bestimmt, erweckt das besonders bei Jugendlichen den Eindruck, daß die Wiedergutmachung gar nicht so wichtig sei. Zu prüfen ist auch, ob neben der Wiedergutmachungsverpflichtung die Zahlung einer Geldbuße als Erziehungsmaßnahme in Frage kommt. Dazu ist es notwendig, daß in der Beratung die finanzielle Situation des Jugendlichen ausreichend aufgeklärt wird. Die Erfahrungen zeigen, daß z. B. bei Schülern schon eine geringe Geldbuße eine spürbare Wirkung hinterläßt, insbesondere wenn sie aus eigenen Ersparnissen zu leisten ist.

Viele gesellschaftliche Gerichte treffen im Beschluß konkrete Festlegungen zur Kontrolle der Realisierung der Erziehungsmaßnahmen, einschließlich der Wiedergutmachung des Schadens. Das ist richtig, muß aber auch konsequent verwirklicht werden. Auch für das gesellschaftliche Gericht ist eine Strafsache erst dann abgeschlossen, wenn der Beschluß durchgeführt ist. Rechenschaftslegung und "straffe Kontrolle fördern eine nachhaltige Wirkung der Beratung auf den Jugendlichen und unterstützen damit seinen Umdenkungs- und Erziehungsprozeß.

Empfehlungen wirksam ausgestalten

Für viele gesellschaftliche Gerichte ist es bereits selbstverständlich, jede Sache dahingehend zu prüfen, ob Empfehlungen an die betreffenden Leiter zur Beseitigung von strafatbegünstigenden Bedingungen ausgesprochen werden müssen (§29 Abs. 4 StGB). Häufig ist das bei festgestellten Verstößen gegen die Jugendschutzverordnung, gegen das Arbeitsgesetzbuch sowie bei Verletzungen von Prinzipien der Ordnung und Sicherheit in Schulen, Betrieben und Wohnheimen der Fall. Es spricht für die Autorität der gesellschaftlichen Gerichte und die Qualität der Empfehlungen, wenn diese in der Regel auch frist- und empfehlungsgemäß beachtet werden. Allerdings ergeben sich besonders für Schiedskommissionen in Großstädten nicht selten organisatorische Schwierigkeiten daraus, daß ihnen die Betriebe oder Einrichtungen, in denen die Pflichtverletzungen vorkamen, oft nicht bekannt sind. Aus diesem Grund verzichten sie mitunter auf notwendige Reaktionen. Ist es nicht möglich, bereits in die Übergabeverfügungen exakte Angaben dazu zu machen, hat das übergebende Organ dem gesellschaftlichen Gericht die notwendigen Daten spätestens in Vorbereitung der Beratung zu übermitteln.

In Einzelfällen richteten gesellschaftliche Gerichte die Empfehlung an den Leiter eines staatlichen Organs, mit einem bestimmten Personenkreis (z. B. mit Leitern von Gaststätten) Gesetzesverletzungen, die Straftaten begünstigt hatten, auszuwerten. Solche Empfehlungen haben sich zur Verhinderung ähnlicher Gesetzesverletzungen bewährt und zugleich dazu beigetragen, die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane bei der Festigung von Gesetzmäßigkeit, Ordnung, Disziplin, und Sicherheit zu stärken.

Koordiniertes Zusammenwirken der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte

Eine hohe Wirksamkeit der Tätigkeit gesellschaftlicher Gerichte ist immer dann zu verzeichnen, wenn die konkrete Reaktion auf die Straftat des Jugendlichen als fester Bestandteil eines einheitlichen Erziehungsprozesses gestaltet wird. Voraussetzung dafür ist ein koordiniertes Vorgehen aller im Einzelfall zuständigen staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte vom Beginn der ersten Ermittlungen bis zur Verwirklichung der beschlossenen Erziehungsmaßnahmen. Hierzu gehört vor allem ein einheitliches Erziehungsziel, die gegenseitige Information über alle wesentlichen Fragen und eine gut aufeinander abgestimmte Kontrolle über die Durchführung der Maßnahmen.